



**BWHV**  
Baden-Württembergischer  
Handball-Verband e.V.

## **Ehrungsordnung (EO)**

Baden-Württembergischer  
Handball-Verband e.V. (BWHV)

**Gültigkeit: 20.07.2026**

## INHALTSVERZEICHNIS

|     |                                            |   |
|-----|--------------------------------------------|---|
| § 1 | Ehrungen/Ehrungsarten .....                | 3 |
| § 2 | Voraussetzungen für die Verleihung .....   | 3 |
| § 3 | Antragstellung/Antragsberechtigung .....   | 4 |
| § 4 | Entscheidung .....                         | 4 |
| § 5 | Auszeichnung .....                         | 5 |
| § 6 | Ende/Widerruf der Ehrung/Auszeichnung..... | 5 |
| § 7 | Übergang .....                             | 5 |
| § 8 | Gültigkeit.....                            | 5 |

### Allgemeines/Präambel

Soweit in dieser Ordnung bei der Bezeichnung von Funktionen die männliche Form gebraucht wird, sind alle Geschlechter in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und Lesbarkeit und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung verstanden werden.

## **§ 1 Ehrungen/Ehrungsarten**

Zur Anerkennung und Würdigung besonderer Verdienste um den Handballsport verleiht der Baden-Württembergische Handball-Verband e.V. Ehrungen und Auszeichnungen an Personen, Vereine und Organisationen.

- (1) Im Rahmen von Personenehrungen können folgende Auszeichnungen verliehen werden:
  - a) Ehrennadeln für ehrenamtliche Mitarbeiter in Verein und/oder Verband
  - b) Verdienstmedaille
  - c) Bernhard-Kempa-Preis
- (2) Im Rahmen von Vereinsehrungen/Mannschaftsehrungen können folgende Auszeichnungen verliehen werden:
  - a) Meisterschaftsurkunden/-wimpel
  - b) Jubiläumsurkunde

## **§ 2 Voraussetzungen für die Verleihung**

- (1) Ehrennadel

Eine Ehrennadel wird auf Antrag unabhängig von bereits erhaltenen Auszeichnungen in den Stufen Bronze, Silber und Gold an Personen verliehen.

- a) In Bronze:  
Eine mindestens 10-jährige ehrenamtliche oder vergleichbare Tätigkeit für den Verband, einen Bezirk oder die Handballabteilung eines Vereins.
- b) In Silber:  
Eine mindestens 15-jährige ehrenamtliche oder vergleichbare Tätigkeit für den Verband, einen Bezirk oder die Handballabteilung eines Vereins.
- c) In Gold:  
Eine mindestens 20-jährige ehrenamtliche oder vergleichbare Tätigkeit für den Verband, einen Bezirk oder die Handballabteilung eines Vereins.

Die ehrenamtliche oder vergleichbare Tätigkeit für den Verband, einen Bezirk oder die Handballabteilung eines Vereins zählt ab Vollendung des 14. Lebensjahres.

Zeitgleich ausgeübte Funktionen zählen nur einfach.

- (2) Verdienstmedaille

Die Verdienstmedaille können Personen erhalten, die sich um die Förderung des baden-württembergischen Handballsports besondere Verdienste erworben haben. Sie wird auf Vorschlag des Präsidiums verliehen.

(3) Bernhard-Kempa-Preis

Der Bernhard-Kempa-Preis können Personen, Mannschaften oder Organisationen erhalten, die sich um die Förderung des baden-württembergischen Handballsports außerordentliche Verdienste erworben haben. Er wird auf Vorschlag des Präsidiums verliehen.

Die Inhaber der Verdienstmedaille sowie des Bernhard-Kempa-Preises (soweit es sich um natürlich Personen handelt) erhalten einen mit Lichtbild versehenen Ausweis. Dieser Ausweis berechtigt zum freien Eintritt bei allen Veranstaltungen des HBW sowie der Vereine im Verbandsgebiet, soweit diese den Spielbetrieb des Verbandes betreffen.

(4) Vereinsehrungen

Meisterschaftsurkunde und/oder -wimpel

Die Meister der Spielklassen auf Verbandsebene in den Altersklassen der Männer- und Frauenmannschaften (Erwachsenenmannschaften) sowie der Jungen- und Mädchenmannschaften (Jugendmannschaften) erhalten eine Meisterurkunde und/oder einen Meisterwimpel.

Die Bezirke nehmen entsprechende Ehrungen in dem von ihnen geleiteten Spielbetrieb vor.

(5) Jubiläumsurkunde

Vereine erhalten auf Antrag für ihr jeweils 25jähriges Bestehen der Handballabteilung bzw. des Vereins (bei Einspartenvereinen) eine Jubiläumsurkunde. Sofern ein Vertreter des Verbandes an einer Veranstaltung im Rahmen des Jubiläums teilnimmt, wird die Urkunde ohne Antrag ausgestellt.

### **§ 3 Antragstellung/Antragsberechtigung**

- (1) Anträge können, von Vereinen, Ausschüssen, Bezirksvorständen und dem Präsidium des BWHV gestellt werden.
- (2) Anträge zu Ehrungen sind mindestens sechs Wochen vor dem Ehrungstermin auf der Geschäftsstelle einzureichen.
- (3) Anträge sind online nach Vorgaben der hinterlegten Formulare zu stellen.
- (4) Anträge zu Ehrungen sind gebührenfrei.

### **§ 4 Entscheidung**

- (1) Über Anträge zur Verleihung von Personenehrungen entscheidet eine Ehrungskommission mit Ausnahme der Ehrungen der Absätze 2 bis 5. Die

Ehrungskommission, bestehend aus drei Personen, wird vom Geschäftsführenden Präsidium eingesetzt.

- (2) Die Entscheidung über die Vergabe der Verdienstmedaille sowie dem Bernhard-Kempa-Preis obliegt dem Präsidium.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann das Präsidium von den Voraussetzungen des §2 abweichen.

## **§ 5 Auszeichnung**

- (1) Zu ehrende Personen erhalten die unter § 2 genannte Auszeichnung sowie eine Urkunde.
- (2) Zu ehrende Vereine erhalten die unter § 2 genannte Auszeichnung.
- (3) Ehrungen sollen grundsätzlich in einem würdigen Rahmen stattfinden.
- (4) Die Ehrungen werden von einem Präsidiumsmitglied oder durch einen Vertreter des Bezirks oder des zuständigen Verbandsausschusses durchgeführt.
- (5) Verdienstmedaille sowie Bernhard-Kempa-Preis werden durch den Präsidenten oder ein Präsidiumsmitglied überreicht.

## **§ 6 Ende/Widerruf der Ehrung/Auszeichnung**

Der durch die Ehrung erreichte Status endet

- a) durch Verzicht,
- b) durch Widerruf durch das Präsidium, sofern sich die Person der Ehrung als unwürdig erwiesen hat.

Im Falle von Ziffer a) und b) hat die Person die Ehrung/Auszeichnung innerhalb eines Monats an die Geschäftsstelle des BWHV zurückzugeben.

## **§ 7 Übergang**

Bisherige Ehrungen aus den Landesverbänden werden übernommen und haben weiterhin Gültigkeit. Die in den Landesverbänden verbrachten ehrenamtlichen Tätigkeiten auf Verbands- bzw. Bezirksebene werden berücksichtigt. Diese sind im Personenaccount in Phoenix II hinterlegt.

## **§ 8 Gültigkeit**

Diese Ordnung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.